



# Allgemeine Bedingungen für Containertransporte 2025

für Deutschland Verkehre über Terminals Leipzig, München, Nürnberg, Berlin (Königs Wusterhausen), Gernsheim und Kornwestheim

## I. Geschäftliche und rechtliche Bestimmungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

**Die Ziffern 1.1 bis 1.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft METRANS, a.s.**

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte bilden zusammen mit den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik einen untrennbaren Bestandteil des Vertragsverhältnisses aus dem Vertrag, der zwischen demjenigen, der den Transportauftrag erteilt hat (nachfolgend "Auftraggeber" genannt), und der Firma METRANS, a.s., Firmennummer: 407 63 811, mit Sitz in Podleská 926/5, 104 00, Praha 10, Tschechische Republik (in den Ziffern 1.1 bis 1.5 als "Gesellschaft METRANS, a.s." und ab Ziffer 1.11 als "METRANS" bezeichnet) in Sachen Vermittlung der Beförderung von Containern sowie Vermittlung und/oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung.
- 1.2. Der Auftraggeber erteilt einen Auftrag für die Vermittlung der Beförderung von Containern und/oder die Vermittlung oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung (nachfolgend "Beförderungsauftrag" oder "Auftrag") auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Preisangebot, das ihm von der Gesellschaft METRANS, a.s. zugesandt wurde und das einen untrennbaren Bestandteil des anschließend geschlossenen Vertragsverhältnisses bildet. Mit der Erteilung eines Transportauftrages für eine von der Gesellschaft METRANS, a.s. vermittelte Beförderung nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ein untrennbarer Bestandteil des Vertragsverhältnisses aus dem zwischen ihm und der Gesellschaft METRANS, a.s. abgeschlossenen Vertrag sowohl diese Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte (nachstehend "Allgemeine Bedingungen" genannt) als auch gleichzeitig die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbandes der Tschechischen Republik [online verfügbar: <https://www.metrans.eu/general-conditions>] in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Transportauftrages geltenden Fassung, wobei der Auftraggeber erklärt, dass er sich mit ihrem Inhalt und ihren Bestimmungen vertraut gemacht hat und dass er sie vollständig annimmt.
- 1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbandes der Tschechischen Republik sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen maßgebend. Bei Abweichungen zwischen den Sprachversionen dieser Allgemeinen Bedingungen (Tschechisch, Deutsch und Englisch) ist die tschechische Sprachversion maßgebend; bei Abweichungen zwischen den Sprachversionen der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbandes der Tschechischen Republik (Tschechisch und Englisch) ist die tschechische Version maßgebend.
- 1.4. Das Rechtsverhältnis, das sich aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft METRANS, a.s. abgeschlossenen Vertrag ergibt, sowie die Rechte und Pflichten, die hier nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik.
- 1.5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft METRANS, a.s. abgeschlossenen Vertrag oder im Zusammenhang damit ergeben, möglichst gütlich beigelegt werden. Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, werden die Streitigkeiten vor einem zuständigen Gericht in der Tschechischen Republik entschieden, wobei sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz der Gesellschaft METRANS, a.s. richtet.
- 1.6. Das Vertragsverhältnis zwischen METRANS und dem Auftraggeber kommt zum Zeitpunkt der Annahme des Transportauftrags durch METRANS zustande, der in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt wurde, und in dem von METRANS akzeptierten Umfang. Die Anwendung anderer allgemeiner oder sonstiger Bedingungen, die vom Auftraggeber erstellt, vorgelegt, bereitgestellt, verwendet oder auf die verwiesen wird, ist ausgeschlossen.

- 1.7. Mit der Erteilung eines Transportauftrages erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen für den Transport der Güter verfügt und dass der Transport der intermodalen Transporteinheit als Ganzes und aller darin gelagerten Güter nicht gegen derzeit gültige öffentlich- und privatrechtliche Vorschriften, Beschränkungen, Sanktionen, oder Regelungen des nationalen und/oder internationalen Rechts verstößt, einschließlich aller Sanktionen und restriktiven Maßnahmen gegen Russland, Weißrussland und bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen (I.) in Bezug auf die Lage in der Ukraine, (II.) in Bezug auf die Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine verletzen oder bedrohen, (III.) in Bezug auf die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, (IV.) in Bezug auf Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf deren rechtswidrige Annexion, (V.) in Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit des Gebiets der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen, und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete, (VI.) in Anbetracht der Lage in Belarus, wie sie insbesondere in den einschlägigen Beschlüssen und Verordnungen des Rates (EU) definiert ist, sowie unter Einbeziehung von aller Sanktionslisten und Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen gemäß dem Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Gleichzeitig erklärt der Auftraggeber mit der Übermittlung eines Transportauftrags ausdrücklich, dass der Transport nicht im Zusammenhang oder im Rahmen einer vertraglichen oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer oder mehreren Personen, die auf einer der Sanktionslisten, einschließlich der im vorstehenden Satz genannten Sanktionslisten, aufgeführt sind, durchgeführt wird.
- 1.8. Haftet METRANS für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus dem abgeschlossenen Vertrag entstehen, so beschränkt sich seine Schadensersatzpflicht (I) im Falle des Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung der Sendung auf einen Betrag in Höhe von 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sendung, (II.) im Falle eines Schadens infolge einer verspäteten Lieferung auf einen Betrag in Höhe der Vergütung von METRANS aus dem abgeschlossenen Vertrag, (III.) in allen Fällen jedoch auf einen Betrag in Höhe von 20.000 SZR. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Bedingungen ist eine umfassende Regelung dieser Frage in den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik für METRANS, a.s. und in den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakischen Republik für METRANS /Danubia/, a.s. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für alle Sachschäden und/oder Nicht-Sachschäden (Nicht-Vermögensschäden) einschließlich aller Kosten, die METRANS und/oder Dritten entstehen, auferlegten Bußgelder, Bußgelder, Strafen oder sonstige Gebühren oder Sanktionen, die METRANS und/oder Dritten infolge des Be- und/oder Entladens der Sendung, des Containers oder der darin gelagerten Güter sowie infolge des Verladens, der Platzierung, der Sicherung und der Befestigung der Sendung oder der Güter im/am Fahrzeug oder einem Container entstehen. Die Beladung der Sendung (Güter) erfolgt durch den Absender und die Entladung der Sendung (Güter) erfolgt durch den Empfänger. METRANS haftet weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten für Schäden und/oder Nichtvermögensschäden (insbesondere für Schäden an den Gütern oder am Container), die sich aus den Anweisungen des Auftraggebers, des Absenders oder des Empfängers am Entladeort und/oder aus dem ungeeigneten Zustand oder der Beschaffenheit des Entladeortes ergeben. METRANS haftet weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten für Schäden und/oder Sachschäden (Nichtvermögensschäden) (insbesondere für Schäden an der Ware oder am Container), die sich aus einer unzureichenden oder falschen Lagerung und Befestigung der Ware in den Containern im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware und ihrer Verpackung ergeben. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch unzureichende oder falsche Befestigung, unsachgemäße Lagerung der Güter im Container entstehen. Etwaige Bußgelder, Sanktionen, Schäden, Gesundheits- oder Lebensgefährdungen gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers als Auftraggeber der Beförderung.
- 1.9. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für die Überschreitung des Achsdrucks des Straßenfahrzeugs oder der Eisenbahn Sets aufgrund einer falschen Verteilung der Güter und/oder aufgrund einer Überschreitung des zulässigen Gewichts oder des Gesamtgewichts der Sendung und/oder des Containergewichts. In den Fällen des vorstehenden Satzes werden alle METRANS oder Dritten zugefügten Sach- oder Nichtvermögensschäden (Nichtvermögensschäden), Geldstrafen oder sonstige Sanktionen sowie alle anderen damit verbundenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ebenso haftet der Auftraggeber gegenüber METRANS und der Auftraggeber wird mit allen Kosten, Bußgeldern, Sanktionen und allen Schäden oder Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit falsch deklariertem Gewicht der Waren belastet.
- 1.10. METRANS haftet nicht für Sachschäden und/oder Schäden, die nicht Eigentum sind, einschließlich etwaiger Kosten, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, auferlegte Bußgelder, Strafen oder sonstige Gebühren oder Sanktionen, die sich aus einem Verstoß gegen eine vertraglich vereinbarte und/oder gesetzliche Verpflichtung von METRANS ergeben, wenn METRANS durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das sich seiner Kontrolle entzieht (sog. *höhere Gewalt*), vorübergehend oder dauerhaft an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird.

Im Falle *höherer Gewalt* verstößt METRANS nicht gegen seine Pflichten oder Verpflichtungen gemäß dem Vertrag oder gemäß dem Gesetz, solange seine Fähigkeit, diese Verpflichtungen zu erfüllen, weiterhin durch das Ereignis *höherer Gewalt* beeinträchtigt wird.

Als Ereignisse *höherer Gewalt* gelten insbesondere kriegsähnliche Ereignisse, politische und soziale Unruhen (erklärter oder nicht erklärter Krieg, Blockade, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Zusammenbruch, Plünderung, Sabotage,

Einsatz von Minen, Torpedos, Bomben und ähnlichen zerstörerischen Kräften), Eingriffe staatlicher oder ähnlicher Macht anerkannter oder nicht anerkannter ( insbesondere Beschlagnahme, Aussperrung und Verbot von Tätigkeiten nicht durch den Vertragspartner verursacht oder provoziert, Naturkatastrophen ( insbesondere Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, starker Wind, Sturm) und außergewöhnliche und unvorhersehbare technische und verkehrstechnische Situationen ( Pannen oder Störungen von Transportmitteln und Fahrzeugen, Verkehrsunfälle, Straßen- oder Bahnsperren), sowie alle Entscheidungen , Maßnahmen und Handlungen einzelner staatlicher oder nichtstaatlicher Zusammenschlüsse, einzelner Staaten, Regierungen, staatlicher, administrativer oder selbstverwalteter Einheiten und Behörden, die infolge und/oder im Zusammenhang mit einem Ereignis *höherer Gewalt* erlassen werden.

- 1.11. Abweichend von Artikel I, Absatz 1, Buchstabe f) der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik ist METRANS nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Namen (die Daten) des/der Frachtführer(s) mitzuteilen, der/die mit der Durchführung der bestellten Beförderung beauftragt wurde/n. Die Nichtmitteilung der Identität des/der Frachtführer(s), der/die von METRANS mit der Durchführung der bestellten Beförderung beauftragt wurde(n), berührt nicht die Rechtsposition von METRANS aus dem geschlossenen Vertrag , insbesondere im Falle einer daraus resultierenden Haftung.
- 1.12. Die Verjährungsfrist für die Ausübung von Rechten und Ansprüchen des Auftraggebers, die sich aus dem zwischen dem Auftraggeber und METRANS geschlossenen Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, beträgt 1 (ein) Jahr ab dem Datum, an dem der Auftraggeber sein Recht oder seinen Anspruch zum ersten Mal hätte geltend machen können.
- 1.13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, neben der Vergütung von METRANS gemäß dem abgeschlossenen Vertrag und der entsprechenden Preisliste alle Kosten zu zahlen, die METRANS oder seinen Unterauftragnehmern oder Vertragspartnern bei der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages entstehen oder gezahlt werden, einschließlich aller Steuern, Zölle oder sonstigen Abgaben sowie aller Kosten, Gebühren und Zuschläge gemäß der entsprechenden Preisliste und diesen Allgemeinen Bedingungen einschließlich ihrer Anhänge.
- 1.14. Die Kontaktdaten für die einzelnen Kundendienstabteilungen finden Sie unter <https://metrans.eu/customer-portal/customer-service-center/> .

## 2. **Vollstreckung des Pfandrechts und Zurückbehaltungsrecht:**

2.1. METRANS ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und fristgerechten unbezahlten Forderung (I.) aus dem geschlossenen Vertrag und/oder (II.) dem Auftraggeber oder anderen an der Beförderung der Sendung interessierten Parteien und/oder (III.) andere Personen, die sonst die Sendung erhalten sollten, ein Pfandrecht geltend machen und/oder das Zurückbehaltungsrecht an der Sendung, dem Container und/oder den darin gelagerten Gütern ausüben. Wenn METRANS das Pfandrecht geltend macht und/oder das Zurückbehaltungsrecht ausübt, ist METRANS berechtigt, das Pfandrecht geltend zu machen und/oder das Zurückbehaltungsrecht durch einen direkten Verkauf der zurückbehaltenen Gegenstände (im Folgenden " Gegenstand des Pfandrechts") an einen Dritten außerhalb einer Auktion zu den folgenden Bedingungen auszuüben.

Im Falle der Vollstreckung Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist METRANS berechtigt, die Vollstreckung Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts einem Dritten zu übertragen, der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss, die an Unternehmer im Bereich der Versteigerung Organisation oder Vermittlung des Verkaufs von Immobilien gestellt werden, und im Hinblick auf ihre bisherige Tätigkeit auf dem betreffenden Markt davon ausgegangen werden kann, dass ein hohes Maß an Fachwissen bei der Sicherstellung der Durchsetzung Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erhalten bleibt.

METRANS wird bei der Durchführung der Vollstreckung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts im eigenen Interesse sowie im Interesse des Eigentümers des Pfandrechtsgegenstands mit professioneller Sorgfalt vorgehen. METRANS oder ein von METRANS beauftragter Dritter ist verpflichtet, die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des marktüblichen Preises des Pfandgegenstandes vor der Durchführung der Pfandrechtsvollstreckung oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sicherzustellen. Die Kosten für das Sachverständigen Gutachten zur Ermittlung des marktüblichen Preises des Pfandrechtsgegenstandes gelten als Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Pfandrechtsgegenstandes . METRANS wird den Eigentümer des Pfandrechtsgegenstandes schriftlich über die Ergebnisse dieses Gutachtens informieren. Auf Wunsch des Eigentümers wird ihm Einsicht in das Gutachten gewährt.

Darüber hinaus stellt METRANS oder ein von ihr beauftragter Dritter sicher, dass der Eigentümer des Pfandrechtsgegenstandes mindestens dreißig (30) Tage im Voraus über Zeit, Ort und Art der Ausführung der Pfandrechtsvollstreckung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts informiert wird.

METRANS oder ein von ihr beauftragter Dritter hat den Verkauf des Pfandrechtsgegenstandes auf mindestens drei (3) Werbeservern angemessen zu bewerben. Neben der Beschreibung des Pfandrechtsgegenstandes und einer angemessenen fotografischen Dokumentation muss die Werbung den Mindestpreis des Pfandrechtsgegenstandes enthalten. METRANS darf den Kreis der potentiellen Käufer für den Erwerb des Pfandrechtsgegenstandes nicht unangemessen einschränken. Bedingungen, die darauf abzielen, die Ernsthaftigkeit des Angebots des Kaufinteressenten für den Kauf des Pfandrechtsgegenstandes und seine Fähigkeit zur Zahlung des angebotenen Kaufpreises zu überprüfen, z.B. durch Hinterlegung einer angemessenen Anzahlung, gelten nicht als unangemessene Beschränkung im Sinne des vorstehenden

Satzes. METRANS kann sich in den Regeln das Recht vorbehalten, alle Angebote abzulehnen. Der Mindestkaufpreis in der ersten Ausschreibungsrunde ist stets der Preis, der in dem gemäß diesem Artikel erstellten Gutachten festgelegt ist.

Die Auswertung der eingegangenen Angebote für den Kauf des Pfandrechtsgegenstandes erfolgt frühestens einen (1) Monat nach Beginn der Werbung. Der Pfandgegenstand wird an den Käufer verkauft, der den höchsten Kaufpreis bietet, und gleichzeitig die von METRANS im Voraus festgelegten Verkaufsbedingungen einhält. Geht innerhalb der Frist für die Abgabe von Angeboten kein Angebot ein, das dem Mindestkaufpreis entspricht und alle im Voraus festgelegten Bedingungen erfüllt, ist METRANS berechtigt, eine weitere Werberunde mit einem reduzierten Mindestkaufpreis durchzuführen; jede Werberunde mit dem reduzierten Mindestkaufpreis muss immer mindestens einen (1) Monat dauern, wobei der Mindestkaufpreis innerhalb einer (1) Werberunde nicht um mehr als 10 % des Preises des Pfandrechtsgegenstandes reduziert werden darf, der in dem gemäß diesem Artikel erstellten Gutachten ermittelt wurde.

Der Eigentümer des Pfandrechtsgegenstandes verpflichtet sich, mit METRANS oder einem zur Durchsetzung des Pfandrechts oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts befugten Dritten sowie mit jedem potentiellen Käufer des Pfandrechtsgegenstandes umfassend zusammenzuarbeiten, damit die Durchsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts erfolgreich mit dem höchstmöglichen Ertrag realisiert wird, einschließlich der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Dokumente, die für die Erstellung des Gutachtens zur Ermittlung des Preises des Pfandrechtsgegenstandes oder zur Geltendmachung des Pfandrechts oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderlich sind.

METRANS wird unverzüglich nach dem Verkauf des Pfandrechtsgegenstandes dem Eigentümer des Pfandrechtsgegenstandes einen schriftlichen Bericht über den erzielten Ertrag und die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf vorlegen.

Gelder, die aufgrund der Vollstreckung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts eingehen, werden nach Abzug der Kosten im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts zur Zahlung und Befriedigung aller fälligen Forderungen verwendet. Alle Gelder, die infolge der Vollstreckung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts nach Zahlung und Befriedigung aller relevanten Schulden und Kosten im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts verfügbar sind, soll l unverzüglich an den Eigentümer des Pfandrechtsgegenstandes ausgezahlt werden, es sei denn, es bestehen andere Schulden, die zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts nicht fällig sind. In einem solchen Fall sollen die Finanzmittel als Zahlung angesehen werden, die bei METRANS eingegangen ist, und sollen zur Begleichung dieser weiteren Schulden in Übereinstimmung mit diesem Artikel verwendet werden.

Die Kosten von METRANS und/oder eines gemäß diesem Artikel bevollmächtigten Dritten (insbesondere alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Pfandrechts oder der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts) für die Vollstreckung des Pfandrechts oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts werden aus den Erträgen des Verkaufs des Pfandgegenstands bezahlt.

## II. Kommerzielle Bestimmungen

### 3. Allgemeine Regelungen:

- 3.1. Für Transporte nach Deutschland via Terminals Usti nad Labem, Pilsen oder andere tschechische Terminals gelten die Allgemeinen Bedingungen von METRANS für Tschechische Transporte.
- 3.2. Die Transporte von / nach den Seehäfen werden unter den unten stehenden Lieferbedingungen FOR, FOT bzw. FOG ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
  - 3.2.1. Kombiniertes Verkehr im Import mit Zustellung beim Kunden (KV): Die Rate inkludiert den Transport sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. Die Lieferung endet mit Bereitstellung des Containers beim Kunden zur Entladung. FOT (Free on truck).
  - 3.2.2. Kombiniertes Verkehr im Export mit Abholung/Beladung beim Kunden (KV): Die Rate inkludiert den Transport sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. Die Lieferung endet mit Bereitstellung des Containers im Seehafen. FOR (Free on rail).
  - 3.2.3. Bahntransport im Import ohne Zustellung beim Kunden (KVS): Die Rate inkludiert den Transport auf der Bahn sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. FOG (Free on ground)
  - 3.2.4. Bahntransport im Export ohne Abholung/Beladung beim Kunden (KVS): Die Rate inkludiert den Transport auf der Bahn sowie alle transportbedingten Handlings im Inlandsterminal innerhalb der lagergeldfreien Zeit. Bereitstellung des Containers im Seehafen. FOR (Free on rail).
- 3.3. Im Rahmen unsere AGB, unserer Tarife und unserer Angebote verstehen sich alle genannten Gewichte als Bruttogewichte (Gewicht des transportierten Guts plus Container Tara).
- 3.4. Transportaufträge müssen die Angaben gemäß Anhang Nr. 3-4 dieser Allgemeinen Bedingungen enthalten.
- 3.5. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die gültigen Konditionen am Tag der tatsächlichen Zugabfahrt aus dem Seehafen (Import) oder dem Inlandsterminal (Export) entscheidend für die Abrechnung des gesamten Transports.
- 3.6. METRANS behält sich das Recht vor, die in der Preisliste oder im Preisangebot genannten Preise jederzeit einseitig zu ändern oder einen Aufschlag auf die Preise zu erheben, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen oder der Bedingungen für die Durchführung des Transports im Vergleich zu den Bedingungen zum Zeitpunkt der Übersendung des jeweiligen Preisangebots oder der Preisliste an den Auftraggeber vorliegt. Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen oder der Bedingungen für die Durchführung von Transporten bedeutet insbesondere:
  - Abwertung des EUR gegenüber CZK/PLN/HUF,
  - Anstieg der Kraftstoffpreise,
  - Anstieg der Inflationsrate,
  - Anstieg der Preise für Traktionsenergie,
  - Ungleichgewicht in der Ausgewogenheit der Verkehrsströme
  - Erhöhung der Transportpreise durch Vertragspartner von METRANS oder Dritte
- 3.7. Etwaige Preisänderungen werden in den METRANS-Newslettern bekannt gegeben, die online auf der Website <https://metrans.eu/media/newsletters/> abrufbar sind. Preisänderungen sind für den Kunden ab dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der im vorigen Satz dieses Absatzes genannten Website wirksam, und der Kunde verpflichtet sich, sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung mit den unter dem oben genannten Link vorgenommenen Preisänderungen vertraut zu machen. Die geänderten Preislisten werden dem Auftraggeber anschließend auch per E-Mail oder auf einem anderen von METRANS für den Austausch von Preisinformationen festgelegten Weg zugesandt.
- 3.8. Die Einführung oder Änderung von Preiszuschlägen wird in den METRANS-Newslettern angekündigt, die online auf der Website <https://metrans.eu/media/newsletters/> abrufbar sind. Die Einführung oder Änderung von Preiszuschlägen wird für den Auftraggeber ab dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der im vorigen Satz dieses Absatzes genannten Website wirksam, und der Auftraggeber verpflichtet sich, sich auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung mit den Änderungen der Preiszuschläge unter dem oben genannten Link vertraut zu machen. Eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung und die Höhe der Preiszuschläge findet sich auf der Website <https://metrans.eu/customer-portal/additional-surcharge/>.
- 3.9. METRANS ist nicht verantwortlich für den technischen Zustand von leeren oder vollen Containern, die in Häfen und anderen Nicht-METRANS-Depots und -Terminals abgegeben und übernommen werden. Bei Ankunft des auf diese Weise abgeholt Containers in einem METRANS-Terminal kann das METRANS-Depot auf der Grundlage eines Transportauftrags des Auftraggebers eine technische Inspektion des Zustands des Containers gegen einen pauschalen Aufpreis von **10,00 EUR + 50,00 EUR** durchführen. Bei Nichtübereinstimmung der Nummer des auf dem Container in der Einfuhrrichtung angebrachten Siegels ist METRANS berechtigt, einen pauschalen Zuschlag von **10,00 EUR + 50,00 EUR** zu erheben (in Häfen wird nur das physische Vorhandensein des Siegels, nicht aber dessen Nummer überprüft).
- 3.10. Storniert der Auftraggeber den Transport per Lkw später als 12:00 Uhr am Werktag vor dem bestellten Transporttag, werden ihm alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem bestellten Transport und/oder dessen Stornierung entstanden sind, in Rechnung gestellt.

- 3.11. Wenn der Auftraggeber den Schienentransport zum/vom Hafen weniger als 48 Stunden vor der geplanten Abfahrt storniert, ist METRANS berechtigt, **EUR 100,00/TEU** in Rechnung zu stellen, bei einer Stornierung 12 oder weniger Stunden vor der geplanten Abfahrt wird eine Gebühr von **EUR 100,00/TEU** erhoben; in beiden Fällen werden dem Auftraggeber auch die Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit dem bestellten Transport und/oder dessen Stornierung entstanden sind.
- 3.12. Bei einem Rundlauf muss der Leercontainer aus fremden Depots mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Gestellung freigestellt werden.
- 3.13. Der Empfänger des Containers ist verpflichtet, nach dem Entladen alle Reste von Waren, Verpackungs- oder Sicherungsmaterial oder sonstige Kennzeichnungen (IMO-Etiketten usw.) aus und von dem Container zu entfernen. Der Boden des Containers muss gründlich gekehrt werden. Unterlässt der Empfänger dies, so werden die mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Containers verbundenen Kosten vom Eigentümer des Containers in Rechnung gestellt, und wenn diese Kosten dem Eigentümer des Containers von METRANS erstattet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber anschließend, METRANS den vollen Betrag zu erstatten.

#### **4. Lkw-Lieferung - freie Zeit und Wartezeit**

- 4.1. Bei einer LKW-Zustellung via der Terminals Leipzig, München, Nürnberg, Berlin (Königs Wusterhausen), Gernsheim und Kornwestheim ist die freie Zeit für Be- / Entladung, bzw. Zollabfertigung **2 Stunden** von der Zeit der ersten Containergestellung zur Be- / Entladung bzw. Zollabfertigung. Diese Zeit beinhaltet nicht die Transitzeit zwischen den einzelnen Stopps. Nach Überschreitung der freien Zeit wird ein Zuschlag von **EUR 50,-/Ctr.** pro jede begonnene halbe Stunde bis zum Ende aller Tätigkeiten / Stopps berechnet. Der Empfänger oder Absender ist verpflichtet, dem Fahrer die Beendigung von Be- oder Entladung auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Sollte der Empfänger oder Absender das Formular nicht bestätigen, gelten die vom Fahrer mitgeteilten Daten.
- 4.2. Kommt es bei der Aufnahme oder Rückgabe von Leer-Containern in den vorgesehenen Depots aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden (z. B. aufgrund fehlender Freistellung) zu Wartezeiten, wodurch der Depotaufenthalt für unseren Truckdienstleister insgesamt länger als 30 min dauert, behalten wir uns eine Weiterbelastung etwaiger Kosten vor. Als Nachweis der Kosten werden der Wartezeitbeleg oder CMR/GPS Daten des Truckers beigefügt.

#### **5. Transitzollabfertigung (T1)**

- 5.1. Organisation der Transitverzollung ab **Hamburg, Bremerhaven, Wilhelmshaven und Koper sind kostenlos** für Container mit Waren bis zu einem Wert von EUR 800.000/ Container. Für die Transitverzollung von Sendungen mit hohem Wert wird ein Zuschlag von **EUR 150.00** (Warenwert EUR 800.000 – 1.500.000 / Container), bzw. **EUR 300.00** (Warenwert EUR 1.500.000 – 2.000.000 / Container) berechnet; für Ladungswerte über EUR 2.000.000 / Container wird der Zuschlag individuell bei der Besprechung der Möglichkeit eines solchen Transports festgelegt. Im Falle von Waren, die bereits von einer anderen Stelle im Hafen für den Transit abgefertigt wurden, oder von Waren, die den Zollstatus von Unionswaren haben, wird der Zuschlag für die Transitabfertigung von hochwertigen Waren nicht erhoben. METRANS bietet **keine** Transitverzollung für Umfuhren von externen Terminals in Hamburg (z.B. DUSS Billwerder) an. Die Transitzollabfertigung für Alkohol-, Rohtabak-, Diplomaten-, Umzugsgutsendung und Arzneimittelsendungen ist nur auf Anfrage möglich.
- 5.2. Container mit hochwertigen Gütern (über 800.000 EUR) dürfen nur ausnahmsweise und ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung befördert werden. Für die Beförderung von Containern mit einem Gesamtwert der Waren von mehr als 800.000 EUR/Container beträgt der Zuschlag, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, eine Frachtversicherung für den gesamten hohen Warenwert abzuschließen, **0,2 % des Gesamtwertes der Waren**. Hinzu kommt ein Zuschlag für die Transitverzollung solcher Sendungen gemäß Artikel 5.1 dieser Allgemeinen Bedingungen.

#### **6. Weitere Zuschläge, Lagerung von Containern und zusätzliche Dienstleistungen:**

- 6.1. 40' HC (High Cube) und 45' Container werden zu den gleichen Preisen wie Standard 40' (DC) Container transportiert.
- 6.2. Open-Top- und Flat-Rack-Container (20', 40') werden zu den gleichen Preisen wie Standardcontainer der entsprechenden Größe (20', 40') befördert. Open-Top- und Flat-Rack-Container werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die gesamten Außenabmessungen des Containers einschließlich der Ladung die Abmessungen eines ISO HC-Containers (High Cube) nicht überschreiten (gesamte Außenhöhe maximal 290 cm, keine Überlappung in der Breite). Für die Kranung werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- 6.3. METRANS ist nicht verantwortlich für die Inspektion und den technischen Zustand des Verschlusses und der Sicherung der oberen Luken und den Zustand der Dichtungen an den oberen Manndeckeln von Tank- und Schüttgutbehältern, da die Sicherheitsvorschriften eine physische Inspektion dieser nicht zulassen.

**6.4. Zuschlag für die Kühlung von Kühlcontainern auf dem Terminal:****Kühlung**

[EUR/pro Container]

<b>via</b>	<b>Berlin</b>	<b>Gernsh.</b>	<b>Kornw.</b>	<b>Leipzig</b>	<b>Münch.</b>	<b>Nürnb.</b>
Kühlung [pro Tag]	85	85	68	68	68	68
Zusatzhandling [einmalig pro Container]	50	50	29	29	29	31
PTI Test	50	50	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Temperatur- /Parametereinstellung	85	85	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

6.5. METRANS behält sich das Recht vor, diese Preise im Laufe des Jahres anzupassen und/oder in diesem Zusammenhang Preiszuschläge gemäß den Artikeln 3.5 bis 3.7 dieser Allgemeinen Bedingungen einzuführen

6.6. Zuschlag für den Transport von Kühlcontainern mit einem externen Kühlaggregat (Genset):

6.6.1. für einen 20'-Container mit Aggregat wird der Grundtransportpreis wie für einen 40'-Container berechnet

6.6.2. andere Zuschläge für die Kühlung von Containern sind die gleichen wie in Artikel 6.4

6.6.3. METRANS kann Container mit einem Aggregat transportieren, besitzt aber keine Aggregate und sorgt nicht für die Ausstattung eines Containers mit einem Aggregat. Alle Wartungs-, Inspektions- und Betankungsleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6.7. Gefahrgutzuschlag zum Tarifpreis im kombinierten Verkehr (inklusive Grenzfallmenge und weniger als Grenzfallmenge, leere ungereinigte Container):

**Gefahrgut**

[EUR/pro Container]

**Transporte**

<b>via</b>	<b>Berlin</b>	<b>Gernsh.</b>	<b>Kornw.</b>	<b>Leipzig</b>	<b>Münch.</b>	<b>Nürnb.</b>
Klasse 1	65	n.a.	65	65	65	65
Klasse 2-6 und 8-9 stückgepackt in Boxcontainer	65	65*	65	65	65	65
Klasse 2-6 und 8-9 Tankcontainer	85	n.a.	Auf Anfrage	85	Auf Anfrage	n.a.
Klasse 7	n.a.					

\*Klasse 5,1C, 5.2 und 6.2  
ausgeschlossen

## 6.8. Bekleben /Entfernen von Containern mit Gefahrgutklebezetteln nach ADR/RID

**Labeln**

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Anbringen von Gefahrgutaufklebern (Pauschale) [pro Container]	50	50	48	48	48	48
Anbringen von Gefahrgutaufklebern [zusätzlich pro Aufkleber]	3	3	15	15	15	15
Entfernen von Gefahrgutaufklebern (Pauschale) [pro Container]	50	50	48	48	48	48
Entfernen von Gefahrgutaufklebern [zusätzlich pro Aufkleber]	10	10	15	15	15	15

6.9. Für zusätzliche Leistungen verbunden mit Erklärung, Storno und Neuerstellung von Transitzolldokumenten und anderen Transitdokumenten, Steuerbescheide, ZSM usw. wird ein Zuschlag je Leistung gerechnet: .....EUR 50,-

6.10. Obligatorischer Bestandteil des Importauftrags, für den Metrans ein Versanddokument T1 ausstellt, ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte Tabelle (T1 Daten Metrans) mit genauen Angaben zum Transportgut. Die Daten müssen genau wie in der Anlage (Anlage Nr.4) angegeben ausgefüllt werden. Für Transporte via Bremerhaven ist es nötig, die Tabelle mit ATC/ATD Nummern mindestens 2 Arbeitstage vor der Zugabfahrt zu ergänzen (Anlage Nr. 4)

6.11. Möglichkeiten und Bedingungen von Transporten von Waffen, Tabakerzeugnisse, Munition und Sicherheitsmaterial, deren Transport nach dem Gewerbegesetz eine Konzession erfordert, sind im Voraus zwingend abzusprechen.

6.12. METRANS bietet keine veterinärmedizinische Abfertigungskontrolle von Sendungen im Seehafen sowie eine eventuelle Verbringung zu dieser Kontrolle oder einen Transport zu dieser Kontrolle an.

6.13. **Lagergeldkosten :**

**Abstellung****Import Abstellentgelte  
[EUR/Container]**

via	Berlin		Gernsh.		Kornw.		Leipzig		Münch.		Nürnb.	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
Eingangstag (E)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E+1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E+2	0	0	0	0	12	24	8	16	12	24	39,7	48,4
E+3	0	0	0	0	24	48	16	32	24	48	48,4	65,8
E+4	0	0	0	0	115	163	32	64	115	163	126,9	166,8
E+5	0	0	0	0	139	211	48	96	139	211	126,9	166,8
E+6	0	0	0	0	163	259	64	128	163	259	126,9	166,8
E+7	0	0	0	0	187	307	80	160	187	307	126,9	166,8

E+8	0	0	0	0	211	355	96	192	211	355	126,9	166,8
E+9	0	0	0	0	235	403	112	224	235	403	180,9	274,8
E+10	0	0	0	0	259	451	128	256	259	451	234,9	382,8
E+11	5	10	5	10	283	499	144	288	283	499	288,9	490,8
E+12	10	20	10	20	307	547	160	320	307	547	342,9	598,8
E+13	15	30	15	30	331	595	176	352	331	595	396,9	706,8
E+14	20	40	20	40	355	643	192	384	355	643	450,9	814,8
ab E+15 zusätzlich pro Tag	5	10	5	10	48	96	32	64	48	96	54	108
ab E+21 zusätzlich pro Tag	8	16	8	16	48	96	32	64	48	96	54	108
ab E+41 zusätzlich pro Tag	50	50	50	50	48	96	32	64	48	96	54	108

Gefahrgut (Lagerung verboten)

Gefahrgutpönale (Tag 1)					23	23	23	23	23	23		
Gefahrgutpönale (Tag 2)					73	73	73	73	73	73	110	110
Gefahrgutpönale (ab Tag 3 pro Tag)	30	30	30	30	136	136	136	136	136	136	110	110

**Abstellung****Export Abstellentgelte**

via	Berlin		Gernsh.		Kornw.		Leipzig		Münch.		Nürnb.	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
Eingangstag (E)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E+1	0	0	0	0	12	24	8	16	12	24	39,7	48,4
E+2	0	0	0	0	91	115	16	32	91	115	48,4	65,8
E+3	0	0	0	0	115	163	32	64	115	163	126,9	166,8
E+4	0	0	0	0	139	211	48	96	139	211	126,9	166,8
E+5	0	0	0	0	163	259	64	128	163	259	126,9	166,8
E+6	0	0	0	0	187	307	80	160	187	307	126,9	166,8
E+7	0	0	0	0	211	355	96	192	211	355	126,9	166,8
E+8	0	0	0	0	235	403	112	224	235	403	180,9	274,8
E+9	0	0	0	0	259	451	128	256	259	451	234,9	382,8
E+10	0	0	0	0	283	499	144	288	283	499	288,9	490,8
E+11	5	10	5	10	307	547	160	320	307	547	342,9	598,8
E+12	10	20	10	20	331	595	176	352	331	595	396,9	706,8
E+13	15	30	15	30	355	643	192	384	355	643	450,9	814,8
ab E+14 zusätzlich pro Tag	5	10	5	10	48	96	32	64	48	91	54	108
ab E+21 zusätzlich pro Tag	8	16	8	16	48	96	32	64	48	91	54	108
ab E+41 zusätzlich pro Tag	50	50	50	50	48	96	32	64	48	91	54	108

Gefahrgut (Lagerung verboten)

Gefahrgutpönale (Tag 1)					23	23	23	23	23	23		
Gefahrgutpönale (Tag 2)					73	73	73	73	73	73	110	110
Gefahrgutpönale (ab Tag 3 pro Tag)	30	30	30	30	136	136	136	136	136	136	110	110

DUSS München – die Kosten sind inkl. Abstellpaket

TriCon Nürnberg – die Kosten sind inkl. Handling/ Kranung

DUSS Kornwestheim - die Kosten sind inkl. Abstellpaket

Metrans behält sich das Recht vor, im Falle wenn der Container nach 7 Kalendertagen von TriCon Nürnberg nicht abgeholt wird, eine Strafgebühr von EUR 150 / Ctr zusätzlich zu den Lagergeldkosten zu erheben.

6.14. Alle beladenen Container müssen immer mit einem Hochsicherheitssiegel versehen sein:

-für Importsendungen muss die Plomben-Nummer im Transportauftrag angegeben werden

-für Exportsendungen muss die Verschlussnummer in den Zolldokumenten und auf dem internationalen Frachtbrief angegeben werden. Es ist die Pflicht des Versenders, die Tür des Containers nach der Beladung/Zollabfertigung ordnungsgemäß zu schließen und den Container mit einer entsprechenden Plombe zu sichern. Dieser Vorgang wird nicht vom Fahrer durchgeführt und METRANS übernimmt dafür keine Verantwortung.

Wenn die Plomben-Nummer nicht angegeben ist, ist METRANS nicht verantwortlich für eventuelle Verzögerungen bei der Zollabfertigung und auch nicht für den Inhalt des Containers.

Wenn der Absender nicht in der Lage ist, eine Plombe am Container anzubringen, kann METRANS auf schriftlichen Antrag eine Plombe anbringen, vorausgesetzt, dass METRANS nicht für den Inhalt des Containers verantwortlich ist.

6.15. Zuschlag für die Erteilung der **Z/B - Nummer in Hamburg oder BHT in Bremerhaven, Wilhelmshaven**  
**EUR 0,-**

Für jede zusätzliche Maßnahme im Zusammenhang mit der Stornierung und Neuvergabe von Z/B-Nummer oder BHT wird ein Zuschlag für jede Maßnahme berechnet .....**EUR 5,-**

6.16. Reinigung oder Waschen der Container inkl. Reinigung nach Gefahrguttransporten kann auf den Terminals nicht durchgeführt werden. Auf dem Terminals METRANS Berlin und Gernsheim auf Anfrage.

6.17. Mehrkosten für vergebene Anfahrt werden individuell kalkuliert.

6.18. Die Tarife werden immer nach dem kürzesten und günstigsten Weg kalkuliert. Im Fall von Zollabfertigung oder zusätzlicher Be- / Entladung in einem anderen Ort als im Ort der gewünschten Be- / Entladung wird der Preis individuell nach Multistopp und aktueller Maut kalkuliert.

6.19. An allen Standorten sind auf Anfrage auch Nacht- und Samstagzustellungen mit individuellem Zuschlag möglich.

6.20. Der Preis für den Transport eines Containers, der schwerer als Tarifgewichtskategorien ist, wird individuell kalkuliert.

6.21. Bei Gestellung von zwei Containern auf einem Chassis werden Transportkosten bei jedem Container separat abgerechnet.

6.22. Bedingungen (freie Beladezeit, Kosten für die Wartezeit, etc.) für die Gestellungen mittels Aufstellchassis, Kippchassis etc. werden individuell angegeben.

6.23. Alle nicht gefährlichen/gefährlichen Abfälle werden von METRANS nur nach vorheriger Absprache und gegen einen vereinbarten Aufpreis transportiert.

6.24. Zuschlag für „A-Tafel“ .....**EUR 60,- Box**

6.25. **VGM Verwiegung** auf/in der Nähe von betroffenen Terminals, nur für die Container, die mit unseren Zügen befördert werden, wie folgt:

6.25.1. Gleichzeitige Bestellung von der Beförderung und VGM Verwiegung im Rahmen von einem Auftrag eines Kunden von METRANS – gewöhnlicher Verlauf (Verwiegen VGM bezahlt an Metrans derjenige, der bei METRANS direkt bestellt). Der u. g. Preis beinhaltet 2x Multistopp und Wiegenote.

	Leipzig	München	Nürnberg	Berlin	Gernsheim	Kornwestheim
VGM Verwiegung	<b>EUR 80,-</b>	<b>EUR 120,-</b>	<b>EUR 120,-</b>	<b>EUR 84,-</b>	<b>EUR 80,-</b>	<b>EUR 100,-</b>

6.26. Wenn VGM Verwiegung vom Kunden selbst veranlasst wird, sehen Sie bitte Punkt 6.19.

6.27. Fotodokumentation von Containern an METRANS-Terminals (Terminal Berlin)

6.27.1. .... **EUR 10,- + benötigte Handlings**

6.28. Zuschlag für die Inspektion von leeren/vollen Containern am METRANS-Terminal (Terminal Berlin, Begleitung)

6.28.1. .... **EUR 35,- + benötigte Handlings**

**Sonderleistungen**

[EUR/pro Container]

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Zusätzliches Handling	50	50	29	29	29	31
Kettenumschlag	Auf Anfrage					
Anbringen Sicherheitssiegel am Terminal	Auf Anfrage					
Anbringen Sicherheitssiegel durch Fahrer an der Verladestelle	25					
Verifizierte Verwiegung (VGM)	84	80	100	80	120	120
Multistop bis 10km (weiter gelegener Ort)	80					
Multistop >10km	Auf Anfrage					
Kippchassis 20'; Entladezeit bis 1h (Zuschlag)	85			85	85	85
Kippchassis 40' (Zuschlag)	Auf Anfrage					
Seitenlader (Zuschlag), 30 Min.frei			auf Anfrage		155/HUB	155/HUB
Chassismiete	60 EUR / Kalendertag (1. Tag inkludiert)					

**7. Umfuhr zu anderen Terminals**

- 7.1. Kosten für Leercontainertransporte zwischen den Containerterminals METRANS und anderen Containerterminals und zwischen den Containerterminals METRANS untereinander gemäß Anlage Nr. 1 gelten nur in Verbindung mit Lastlauf von Containern, wobei beide von einer Speditionsgesellschaft aufgetragen wurden. METRANS behält sich das Recht vor, diese Umfuhrpreise während des Jahres zu ändern, wenn die Vertragspartner von METRANS, die diese Transporte durchführen, mit Preiserhöhung für diese Dienste kommen.
- 7.2. Zusätzliche LKW Umfuhre von / nach externen Terminals in Häfen Hamburg, Bremerhaven sind in Anlage 2 angegeben.
- 7.3. Übernahme von Zollverantwortlichkeit für Umfuhr zwischen Hafenterminals (Verwahrerwechsel).....**EUR 0,-**
- 7.4. Für den Transport von Containern zur Zollkontrolle bei CPA (Containerprüfanlage) werden folgende Zuschläge gerechnet:
- 7.5.** Hamburg (Zuschlag enthält nur Transport mit max. ½ Stunde Wartezeit).....**EUR 216,-/Box**
- 7.6. Diese Transporte sind auf ein Gesamthöchstgewicht von Container 27 t (inkl. Tara) beschränkt und die Preise beinhalten keine anderen mit der Zollkontrolle verbundenen Kosten (z. B. Ent- und Wiederbeladung von Containern, THC – Handlings auf dem partikulären Terminal, Gefahrgutzuschlag, Gewicht über 27 t, Zuschlag für Tankcontainer, Lagergeld, Abfall u.a.). Werden diese Kosten an METRANS berechnet, werden sie in voller Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet.

- 7.7. Für die Transporte von/nach Bremerhaven (CT1-CT4) an den Relationen via Gernsheim, Berlin (Königs Wusterhausen) und Kornwestheim sind Zuschläge für die Umfuhr via Hamburg berechnet: **EUR 58,-/Box**
- 7.8. Für die Transporte von/nach Wilhelmshaven sind Zuschläge für die Umfuhr berechnet: **EUR 160,-/Box**

## Anbindung Seehafenterminals

[EUR/pro Container]

via	Berlin	Gernsh.	Kornw.	Leipzig	Münch.	Nürnb.
Hamburg CTA, CTB, EKOM	0	0	0	0	0	0
Bremerhaven CT1-4	58	58	58	0	0	0
Hamburg CTT	58	58	58	58	58	58
Wilhelmshaven Eurogate	160	160	160	160	160	160

### 8. Ergänzungsbedingungen:

- 8.1. Entscheidend für die Abrechnung ist immer das Gesamtgewicht des Containers inkl. Container Tara, bzw. Anzahl von TEU Einheiten. Festgesetztes Gewicht der Leercontainer und TEU Anzahl nach Containertyp:

Typ	TEU	Beschreibung	Tara Kg
20'	1	Standard	2 300
20'bk	1	Bulk	2 500
20'ft	1	Flat	2 800
20'hc	1	High cube	2 500
20'ht	1	Hard top	2 500
20'iz	1	Isothermisch	2 500
20'ot	1	Open top	2 300
20'pw	1	Palettenbreite	2 300
20'rf	1	Reefer	3 000
20'tk	1	Tank	3 900
20'tg	1	Kryogen Tank	9 500
20'vt	1	Ventilator	2 300
24'tk	1,5	Tank	4 200
24'tg	1,5	Kryogen Tank	10 500
26'tk	1,5	Tank	4 500
30'bk	1,5	Bulk	3 000
30'tk	1,5	Tank	4 800
30'tg	1,5	Kryogen Tank	11 000

Typ	TEU	Beschreibung	Tara Kg
40'	2	Standard	3 700
40'bk	2	Bulk	3 900
40'ft	2	Flat	4 700
40'hc	2	High cube	4 000
40'ht	2	Hard top	3 900
40'iz	2	Isothermisch	4 700
40'pw	2	Palettenbreite	3 700
40'oh	2	Open top- high cube	4 000
40'ot	2	Open top	4 000
40'rf	2	Reefer	5 000
40'rh	2	Reefer - high cube	5 300
40'tk	2	Tank	5 500
40'tg	2	Kryogen Tank	11 500
40'vt	2	Ventilator	3 700
45'	2	Standard	4 400
45'hc	2	High cube	4 400
45'hw	2	Palettenbreite – high cube	4 400
45'hr	2	Reefer - high cube	7 000
45'CS	2	Curtainsider	6 000

Für entscheidendes und verbindliches Gewicht hält man das mit Dokumenten von Containerwiegung belegte Gewicht, resp. das in Zolldokumenten oder im Frachtbrief deklarierte Gewicht.

- 8.2. Kunden, die von der Zollbehörde ein zugelassenes bewilligtes vereinfachtes Zollverfahren bei der Beendigung des Transit-Regimes („zugelassener Empfänger“) besitzen, sind verpflichtet, an METRANS eine ausgefüllte und bestätigte „Deklaration von dem zugelassenen Empfänger“ oder Kopie von der gültigen Entscheidung des Zollamts von der Bewilligung zum vereinfachtem Zollverfahren zu übergeben. Für die T1-Sendungen, wo METRANS, a.s. den ganzen Transport bis zum Bestimmungszollamt nicht befördert, ist der Kunde verpflichtet, die „Gestellungsgarantie“ zu bestätigen.

- 8.3. Bei dem Transport eines Containers auf Chassis zwischen dem Zoll und dem Beladungsort bzw. Entladungsort ist der Empfänger bzw. Absender bzw. sein Vertreter verpflichtet, das Anhängen eines eigenen Siegels oder anderer Sicherheitsanlage zu gewährleisten, damit sichergestellt ist, dass mit dem Containerinhalt während des Transports nicht manipuliert wird. Die Siegelnummer oder die Anwendung einer anderen Sicherheitsanlage ist im Frachtbrief zu bestätigen.
- 8.4. Rechnungen sind fällig 30 Tage ab Ausstellungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit ist METRANS außerdem berechtigt, die Verzugszinsen in der Höhe der nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik festgelegten Höhe zu verlangen.

## 9. **Besonderheiten von weiteren Services:**

### 9.1. Ergänzende Regelungen zu den Lagergeldkosten

- 9.1.1. Die Abstellentgelte werden auf der Basis von Kalendertagen berechnet.
- 9.1.2. Für Ladeeinheiten anderer Längen als 20' bzw. 40' gilt folgende Regelung: Ladeeinheiten mit einer Länge von 20' bis 30' gelten hinsichtlich der Abrechnung von Nebentgelten als 20'-Container. Ladeeinheiten mit einer Länge von 40' bis 45' gelten hinsichtlich der Abrechnung von Nebentgelten als 40' Container.
- 9.1.3. Ladeeinheiten mit Gefahrgut dürfen erst am Tage der Zugabfahrt angeliefert werden und müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung der Ladeeinheit aus dem Schieneneingang abgeholt werden. Sollen im Einzelfall Ladeeinheiten vorangeführt werden, so ist dies mit dem Terminalbetreiber abzustimmen und von ihm schriftlich oder per E-Mail bestätigen zu lassen. Die Abstellung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut ist nur am Versandtag entgeltfrei. Im Falle einer vom Terminalbetreiber genehmigten Voranlieferung außerhalb dieser Zeit fallen Nebentgelte gem. dieser Liste an. Im Falle einer verspäteten Abholung von Ladeeinheiten werden von den Terminals Pönalen in Höhe von EUR 110,- ab 2. Tag bei TriCon Nürnberg und EUR 23,- (1. Tag), EUR 73,- (2. Tag), EUR 136,- (ab 3. Tag inkl.) zusätzlich zum Abstellentgelt von DUSS berechnet. Diese Pönale belastet Metrans an den Kunden weiter.
- 9.1.4. Der Terminalbetreiber behält sich vor, die Voranlieferung und Abstellung von Ladeeinheiten zu limitieren und von einer ausreichenden Platzverfügbarkeit abhängig zu machen.
- 9.1.5. Für die Abstellung von Containern im Umschlag Strasse-Strasse (Ankunft per LKW, Abnahme per LKW) gibt es keine abstellentgeltfreie Zeit. Hierfür werden die Kosten individuell aufgegeben.
- 9.1.6. Der Tag der Abfahrt des Zuges oder Abholung der LKW (Gate Out) ist als lagergeldfreier Tag behandelt (Servis Berlin, Gernsheim).
- 9.2. Alle Export- und Importsendungen begleiten nur Zolldokumente (T1, usw.) und im Fall von Gefahrgut auch Gefahrgutdokumente (DGD, MSDS usw.). Der Transport anderer Dokumenten kann METRANS nicht gewährleisten. Umschlag von leeren oder beladenen Ladeeinheiten im Rahmen des KLV Straße/Schiene oder Schiene/Straße in HH:
- |           |               |
|-----------|---------------|
| EKOM..... | EUR 33,50/Box |
| KTH.....  | EUR 32,30/Box |
- Wenn METRANS zusätzliche Terminalgebühren oder Kosten im Zusammenhang mit längeren Aufenthalten an der KTH oder Eurokombi in Rechnung gestellt werden, werden diese Kosten dem Auftraggeber erneut in Rechnung gestellt.
- 9.3. DUSS Leipzig-Wahren und DUSS München-Riem Terminals pönalisieren die verspätete Dateänderung bei den Exportaufträgen aufgrund Kundenwunschs (Änderung von Abfahrtsdatum, Schuppenwechsel, Zugwechsel, Änderungen in der Art von Beförderung etc.) bei schon angelieferten Containern auf dem betroffenen Terminal. Diese Kosten kann METRANS, a.s. nicht übernehmen und diese werden dem Kunden weiterbelastet.....EUR 13,-/Änderung.
- 9.4. Umfuhren zwischen einzelnen Modulen der Inland Terminals (DUSS Leipzig-Wahren, DUSS München-Riem, Tricon Nürnberg) sind nach Abstimmung möglich. METRANS, a.s. wird es aufgrund effektiver Kosten verrechnen.

**Anlage Nr. 1** zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2025**Repositioning ex/für Rail/Road oder Rail/Rail zu Transporten mit METRANS**

inkl. Handling auf METRANS Terminals (gilt nur als Anlage zu METRANS TARIF 2025)

	DUSS Leipzig		DUSS München		TriCon Nürnberg		Metrans Berlin		Metrans Gernsheim		DUSS Kornwestheim	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
<b>Gültigkeit 1.1.-31.12.2025</b>	30'	45'	30'	45'	30'	45'	30'	45'	30'	45'	30'	45'
Seehafen												
Hamburg (Bukai,Eurokai, CTA)	140	255	174	335	174	335	128	231	150	275	164	315
Hamburg CTT	198	313	232	393	232	393	186	289	208	333	222	373
Hamburg – andere Terminals (außer rechtem Elbeufer)	280	395	314	475	314	475	268	371	290	415	304	455
Bremerhaven CT1,2,3,4(NTB) IMPORT + EXPORT	140	255	174	335	174	335	186	289	208	333	222	373
Bremerhaven – andere Terminals IMPORT + EXPORT	405	520	439	600	439	600	451	554	473	598	487	638
<b>Wilhelmshaven</b>	300	415	334	495	334	495	288	391	310	435	324	475
Deutschland												
TriCon Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			130	240								
CDN Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			155	290								
DBIS Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			155	290								

## Anlage Nr. 2

zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2025

### Zuschläge für Umfuhren von/nach externe Terminals in Häfen

Diese Transporte sind mit Höchstgesamtgewicht von Container 27 t (inkl. Tara) beschränkt und die Preise beinhalten keine anderen Kosten als die eigene Umfuhr (z.B. THC – Manipulationen auf dem Ziel- / Ursprungsterminal, Gefahrgutzuschlag, Gewicht über 27 t, Zuschlag für spezielle Container (Tank usw.), Zuschlag für Abfalltransporte, Wartezeit). Werden diese Kosten an METRANS berechnet, werden sie in voller Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet. METRANS behält sich hier das Recht vor, diese Umfuhrpreise während des Jahres zu ändern, wenn die Vertragspartner von METRANS bei diesen Transporten mit einer Preiserhöhung kommen. Transithandling am Transitterminal zwischen METRANS Zug und vermitteltem Truck ist inkludiert in dem Preis von vermitteltem Trucking.

#### 1. Umfuhre (LKW) von / nach externe Terminals in Hamburg:

Terminal	20', 40' voll/leer
CTT Tollerort (Am Vulkanhafen 30) – via Usti, Praha und Plzen ohne Zuschlag	EUR 58
ACT Cont. Repair, Ellerholzdamm 23 ANHALT Logistic, Hornsand 15 Braun Container Handels, Georg-Wilhelm-Strasse 181 BCTS Container Depot Am Radeland CMR Witts Weide 9 Condaco KTD, Jaffestr. 23 ConPac Umschlag und Lagerei, Indiastrasse 5 CONRO Rubbertstr. 48 CST, Industriestrasse 55 C.Steinweg, Sued-West, Am Kamerunkai 5 DCP Dettmer Container Packing, Am Vulkanhafen 6 Egon Wenk, Altenwerder Damm 1 Epolog, Antwerpenstr.1A / Rossweg 6-8 Ernst Tankreinigung (Altenw. Haupts. 2) EUROBOSS Lagerei & Umschlags, Rossweg 20 GPC Global Packing Center, Neue Wollkämereistr.4 HCCR, Altenwerder Damm 22 HCS, Neuhöffer Bückenstr. 43-51 HHLA Fruchtzentrum, Dessauerstr. (Sch. 44) HHLA Rhenus Überseezentrum Schumacherwerder HLS Hafen Lager Service, Afrikastrasse 2 Kurt Kluxen, Jaffestr. 5 Logoo, Müggenburger Str. LZH, Rossweg 20	EUR 140
Medrepair, Dradenustr.14 MT MIRAMOV Trading, Reiherstiegdeich 55 PCS Profil Container Service Köhlfleetdamm 4 PCH-Packing Center Hamburg, Vollkämmereistr.1 RCS Rexin, Nöldekestr.6 REMAIN Landterminal-Dradenauer Deichweg 1 REMAIN (EurogateTankfeld) Dradenustrasse 14 Rhenus Midgard, Antwerpenstrasse 1 Schuppen 48, Oswaldkai Schwarze&Consort., Afrikastrasse 4 Spedition Krause, Am Travehafen Star Container Service, Vollhöffner Weiden 13 TRANSBALTIC, Rossweg 6 TCO, Auf der Hohen Schaar 3, Eversween 25 Translog, Neue Wollkämmereistr. 4 UCS Peutestr.55, 76 UCT Unikai ULD, Dradenauer Deichweg 3 Unitainer - CRH, Schluisgrove 1 United (Tiedemann), Dessauer Str. 10 Vollers, Rossweg 20 Von Pein, Hornsand 15 Wallmann & Co., Pollhornweg 31-39 WCS Ellerholzweg 813 XXL Logistic, Reiterstiegdeich 57	
CCIS (Progeco), Ellerholzdamm 36	EUR 153
A-TAINER, Grusonstr. 71 Billwerder (DUSS) Container-Handel u. Reparatur Peper, Halskestr.	EUR 216
Cotac, Wendenstr. Hanserepair, Halskestr. HTR, Berzeliusstr.	

#### 2. Umfuhre (LKW) von / nach externe Terminals in Bremerhaven:

Terminal	20', 40' voll/leer
CT1, CT2, CT3, CT4 (MSC Gate, Eurogate, NTB) – gültig für Servis via Königs Wusterhausen, Gernsheim und Kornwestheim (Servis via Leipzig, München und Nürnberg ohne Zuschlag)	EUR 58
Addicks u. Kreye, Amerikaring 21 Atlantik Hafengebiete, Am Nordhafen 2 PORTCO, Steubenstrasse 5	EUR 265
Remain, Amerikaring Rhenus Midgard, Grauwallingring 32 Tiemann, Grauwallingring 13	

## Anlage Nr. 3

zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2025

---

### Übersicht von Angaben, die ein Transportauftrag beinhalten muss

#### **EXPORT:**

- Angaben über Auftraggeber und Auftragnehmer (wer bestellt den Transport, an welche Gesellschaft der METRANS Gruppe wird der Auftrag vergeben)
- Anzahl von Containern, ISO Typ und Größe von Container
- verbindliche Angabe darüber, ob es sich um eine Ausfuhr nach Drittland außer der E.G. handelt (Zielland)
- Reederei, Deponie und Freistellnummer
- Verschiffungshafen und wem zur Disposition
- Zielterminal im Hafen, Turn in Referenz im Hafen, Verschiffungsangaben (Schiffname; Ready; ETS)
- Zieldestination (Hafen, Land)
- Z oder BHT Nummer (ja-nein; nur in Hamburg und Bremerhaven)
- Art der Waren (und ob es um Abfall geht, bei Gefahrgut: UN Nr., offizielle Beschreibung des Stoffes, Gefahrenzettel-spezifikation, Verpackungsgruppe, bei Kl. 1 Netto Gewicht von Sprengstoff insgesamt und zu jedem Stück, MSDS Deklaration von Gefahrgut, bei Transport von fossilen Brennstoffen Angabe, dass es um fossilen Brennstoff geht, inkl. 8- stelligem HS Code)
- vorausgesetztes Warengewicht in jedem Container
- Absender
- Ladungscodes
- Adresse, Datum und Zeit der Ladung, Name und Telefonverbindung einer Kontaktperson bei der Ladestelle
- Terminal, via welches die Gestellung zur Beladung stattfinden soll
- Adresse der Verzollung
- Art der Dokumente, die die Sendung begleiten (T5, AAD, T1 usw.), Information von Übergabe von Zolldokumenten
- Siegel (ja-nein)
- Gesamtwarenwert (pflichtig falls er 800 000 EUR/Ctr. überschreitet)
- Instruktion zu VGM Verwiegung (ja-nein)
- Vom Inlanddepot muss der Ctr mindestens 1 Arbeitstag vor der geplanten Zustellung freigestellt werden

#### **IMPORT:**

- Angaben über Auftraggeber und Auftragnehmer (wer bestellt den Transport, an welche Gesellschaft der METRANS Gruppe wird der Auftrag vergeben)
- Anzahl von Containern und Containernummer, ISO Typ und Größe von Container
- verbindliche Angabe darüber, ob es sich um eine Einfuhr von Drittland außer der E.G. handelt (Ursprungsland)
- Abnahmehafen / Hafenterminal
- Angaben zum Schiff (Schiffsname, ETA, wer stellt es im Hafen frei und Freistellnummer, in Rotterdam und Hamburg Eurogate/CTT PIN Nr. erforderlich)
- ATB Nr., das für Abfertigung von allen Ctrn. von Hamburg nötig ist (mit Angabe von allen sukzessiven Positionen)
- Zollstatus (Zollgut, verzollt im Hafen, Gemeinschaftsware)
- im Fall, wenn der Ctr. schon im Hafen verzollt ist, ist es nötig, für seine Abfertigung für den Zug folgendes mitzuteilen:
  - o ATC/ATD Nummer (mit Angabe von allen sukzessiven Positionen) - für Hamburg und Bremerhaven
- Dokumente, die für die Sendung erstellt wurden und die die Sendung begleiten sollen (z. B. T2L)
- genaue Beschreibung der Ware (Name, Material, Zweck, sechsstelliger Zolltarifcode NHM, Warengewicht exkl. Ctr.Taragewicht, Stückzahl, Verpackungsart, Ursprungsland, Aufteilung von Menge und Art der einzelnen Positionen, ob es um Abfall geht, bei Gefahrgut: UN Nummer, offizielle Beschreibung des Stoffes, Gefahrenzettelspezifikation, Verpackungsgruppe, bei Klasse 1 Netto Gewicht von Sprengstoff insgesamt und zu jedem Stück, MSDS Deklaration von Gefahrgut, bei Transport von fossilen Brennstoffen Angabe, dass es um fossilen Brennstoff geht, inkl. 8- stelligem HS Code)
  - benötigte Daten, wenn METRANS T1 erstellt, müssen mindestens 2 Arbeitstage vor der geplanten Zugabfahrt z.V. stehen: zuständiges Zollamt, ATB, Warenwert + Währung, T1 Empfänger (anderfalls kann die geplante Zugabfahrt nicht garantiert werden)
  - mindestens 1 Arbeitstag vor der Gestellung am Zollamt muss die ATA-Nummer gesandt werden
  - das Leerdepot muss mindestens 1 Werktag vor der Gestellung bis 12 Uhr bekanntgegeben werden
  - die Voranmeldung des leeren Containers muss 1 Tag vor der Gestellung bis 12 Uhr in Ordnung sein

- 
- der Termin der Abholung vom fremden Trucker vom Terminal muss vor der geplanten Abfahrt vom Hafen bekanntgegeben werden
  - bei Waren, die als Abfall betrachtet werden, muss in Import Dokument ANNEX VII vorgelegt werden
  - Gesamtwarenwert (pflichtig falls er 800 000 EUR/Ctr. überschreitet)
  - bei Containern mit erforderlicher Veterinär- bzw. Phytoabfertigung das Veterinärzertifikat, Phytozertifikat u. ä.
  - bei Holzverpackungsmaterial bei Containern verzollten in Häfen stammenden auch nur teilweise aus Kanada, USA, China oder Japan ist ein Zertifikat über Durchführung der Phytoinspektion dieses Materials erforderlich
  - Siegelnummer
  - Empfänger - Code
  - Bei Zollgut Adresse der Verzollung und Kontaktperson
  - Entladeadresse, Name und Telefonverbindung einer Kontaktperson bei der Entladestelle, Entladedatum (im Fall von Abnahme vom Terminal durch anderen Transportführer, Datum / Zeit der Abnahme durch diesen Fremdtransportführer)
  - Terminal, via welches die Zustellung zur Entladung stattfinden soll
  - Depot für Rückgabe von Leercontainer inkl. Angaben zur Akzeptanz zur betreffenden Deponie, z.B. Turn-in, Reederei

